

99089045007000

Kleinfeuerwerk

Ausnahmegenehmigung erhalten

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/802864/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Kleinfeuerwerk Ausnahmegenehmigung erhalten
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Genehmigung eines Kleinfeuerwerks
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400),

Modul	Sachverhalt
	Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_23.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_23.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_24.html
Teaser	Für das Abbrennen von Kleinfeuerwerken müssen Sie außerhalb des Jahreswesels eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
Volltext	<p>Am 31.12. und 1.1 eines Jahres dürfen Sie pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Feuerwerkskörper mit geringer Gefahr, nur im Freien verwendbar) ohne besondere behördliche Erlaubnis abbrennen. Den Rest des Jahres ist dies nur Inhabern einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheininhabers erlaubt.</p> <p>Wenn Sie in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember ein Kleinfeuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 abbrennen wollen, ohne Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber/-in zu sein, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung. Die zuständige Behörde kann Ihnen diese bewilligen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Antragstellers • Ausführliche Begründung • Angabe der genauen Örtlichkeit, Datum und Uhrzeit mit Beginn und Ende des Feuerwerks • Angabe der abzubrennenden pyrotechnischer

Modul	Sachverhalt
	<p>Gegenstände (genauer Umfang) Abstände zu besonders empfindlichen Gebäuden und Anlagen etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über eine das Schadensrisiko "Feuerwerk" abdeckende Haftpflichtversicherung für den Durchführenden (Bestätigung des Versicherungsunternehmens) • Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde zum Abbrennen des Feuerwerks
Voraussetzungen	Für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.
Kosten	<p>Abgabe: 60€ - 500€</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Gebühren- oder Kostenordnung.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle eingehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Verboten ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern und besonders (brand-) gefährdeten Objekten.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 Zulassung • Ausnahmen zum Abbrennen privater Kleinf Feuerwerke außerhalb der Jahreswende müssen beantragt werden • Schriftlicher Antrag mit benötigten Unterlagen muss eingereicht werden • Einzelfallentscheidung auf Grund der Gegebenheiten vor Ort • Zuständig: Thüringer Landesamt für

Modul	Sachverhalt
	Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung.
Zuständige Stelle	
Formulare	- Formulare: keine - Onlineverfahren möglich: nein - Schriftformerfordernis: nein - Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Small fireworks exception permit obtained, Kleinf Feuerwerk Ausnahmegenehmigung erhalten